

Dictatum Regensburg den 11. Martii

1766.

per Chur-Sachsen.

Pro Memoria.



S haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die angebliche Religions-Beschwerden Dero Augsburgischen Confessions-Verwandten Unterthanen zu Maudach, welche diese bey hiesiger Reichs-Versammlung durch den Druck fundbar zu machen kein Bedenken getragen, um so mehr befremden müssen, als Sie nimmermehr gemeynet sind, jemanden ihrer Untergebenen, von welcher der dreyen Religionen derselbe immer seyn möge, an derenjenigen Befugnissen, deren er sich nach Vorstand der allgemeinen Reichs-Gesetzen zu erfreuen hat, das mindeste zu benehmen.

Höchst dieselben haben derothalben die allzueigen-vortheilige in den Druck gebrachte Umstände und Asserta gründlich untersucht, und über deren Bestand-mäßigen Verhalt Sich ausführlich berichten lassen, folglich hierdurch der Sache eigentliche Beschaffenheit in so merklichen Unterschied gefunden, daß es allerdings billig scheinen will, die bey dem Publico, durch so ungleiches Angeben, etwa erweckte Vorurtheile mittelst nachgesetzter wahrer Geschichts-Erzählung hinwiederum zu vereiteln.

Zweyerley sind demnach die wesentlichen Gegenwürfe derer von den protestantischen Maudacher Unterthanen allhier übergebenen vermeyntlichen Religions-Beschwerden.

Ersterer betrifft das verabzweckende freye Religions-Exercitium, und mit diesem Puncte wird zu mehrerer Schein-Vergrößerung nicht minder die Klage einer allzubeschränkten Gewissens-Freyheit vermengt.

Zweiter aber suchet zu erzwingen, daß nach eines jedweden Maudacher Unterthanen eigener Willkühr ihm die Heyraths-Erlaubniß und Burger-Aufnahm gestattet werden müsse, nimmt dahero zu dießfalliger Unterstützung die Beschwerde hierunter

2

vor-